

EuGH-Update Seminar 2014

Am 17. Dezember 2014 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer vom Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Rechtfertigung direkter Diskriminierungen¹

Im Kern führte der EuGH aus, dass eine unterschiedliche Behandlung, die auf einem Unterscheidungsmerkmal beruht, das in der Praxis zum gleichen Ergebnis führt wie eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit (und somit eine direkte Diskriminierung darstellt), gerechtfertigt werden kann, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird.

Der EuGH führt mit dieser Rechtsprechung somit eine Rechtfertigungsmöglichkeit für direkte Diskriminierungen ein!

Daueraufenthaltsrecht - Welche Zeiten zählen?

Art. 16 (2) der Richtlinie 2004/38/EG² knüpft den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts durch Familienangehörige eines EWR-Staatsangehörigen an die Voraussetzung, dass sich diese rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem EWR-Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

In den zwei folgenden Fällen hatte der EuGH die Gelegenheit, die Worte „mit dem EWR-Staatsangehörigen“ zu interpretieren - mit einem interessanten Ergebnis.

Im Januar 2014 entschied der EuGH³ zunächst, dass Zeiträume, während welchen eine Freiheitsstrafe verbüsst wird, nicht für die Zwecke des Erwerbes des Daueraufenthaltsrechts berücksichtigt werden können. Eine solche Freiheitsstrafe sei nämlich angetan, deutlich zu machen, dass der Betroffene die Werte des Aufnahmestaates nicht beachtet und somit dem von der Richtlinie mit der Einführung des Daueraufenthaltsrechts verfolgten Ziels (Integration in die Gesellschaft) zuwiderläuft.

Im Juli 2014 musste der EuGH entscheiden⁴, welche Auswirkungen die Trennung der Ehegatten während den ersten fünf Jahren auf die Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthalts hat.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Tatsache, dass die Ehegatten nicht nur ihr Zusammenleben während diesen ersten fünf Jahren beendeten, sondern auch zusammen mit anderen Partnern gelebt haben, für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts unerheblich ist. Das eheliche Band (und somit auch der ununterbrochene Aufenthalt mit dem EWR-Staatsangehörigen) kann dadurch nicht als aufgelöst angesehen werden.

Anwendbarkeit der Grundfreiheiten bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt⁵

Wie in der Rechtssache Venturini⁶, hatte der EuGH im vorliegenden Fall über die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden, welches ein Ausgangsverfahren betrifft, das keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist.

Der EuGH bestätigte seine Venturini-Rechtsprechung und führte aus, dass selbst wenn sich der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits (Führen einer Apotheke in Österreich) ausnahmslos innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats abspielt, es sich keineswegs ausschliessen lässt, dass Staatsangehörige, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, Interesse daran hatten oder haben, in Österreich eine Apotheke zu betreiben.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2014 in der Rechtssache [C-628/11](#), International Jet Management GmbH.

² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35](#)).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014 in der Rechtssache [C-378/12](#), Onuekwere.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache [C-244/13](#), Ogieriakhi.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014 in der Rechtssache [C-367/12](#), Sokoll-Seebacher.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in den Rechtssachen [C-159/12](#) bis [C-161/12](#), Venturini.

Ein tatsächlicher grenzüberschreitender Sachverhalt ist somit nach nun ständiger Rechtsprechung keine zwingende Voraussetzung mehr für die Zulässigkeit eine Vorabentscheidungsersuchens.

Zudem können die Grundfreiheiten auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten angerufen werden.

Sozialtourismus⁷

Frau Dano, rumänische Staatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel in Deutschland, stellte, obwohl sie nie ernsthaft nach Arbeit gesucht hatte, einen Antrag auf Hartz IV. Dieser wurde von der zuständigen Stelle abgelehnt. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren wurde der EuGH um Auslegung der entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen gebeten.

Der EuGH kam in diesem europaweit sehr beachteten Urteil zum Schluss, dass ein EWR-Bürger eine Gleichstellung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen (wie Hartz IV) nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt.

Im Gegensatz zum Urteil Trojani⁸ ist ein gültiger Aufenthaltstitel nach nationalem Recht neuerdings nicht mehr ausreichend. Es müssen auch die Kriterien der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt sein. Da Frau Dano diese nicht erfüllte, urteilte der EuGH, dass sie keinen Anspruch auf Hartz IV hat.

Wichtig: das Urteil ist nicht automatisch auf EWR-Bürger übertragbar, die zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat kommen.

Arbeitssuchende = Arbeitnehmer?

Es ging im vorliegenden Fall⁹ insbesondere um die Frage, ob eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die Eigenschaft als „Arbeitnehmer“ (und die damit zusammenhängenden Rechte) behält.

Der EuGH vertritt, in weiter Auslegung des Art. 7 (3) der Richtlinie 2004/38/EG, die Auffassung, dass eine Frau in oben dargestellter Situation die „Arbeitnehmereigenschaft“ behält, sofern sie innerhalb eines

angemessenen Zeitraums nach der Geburt des Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.

Weitreichender als die Beurteilung des obigen Einzelfalles dürfte folgendes sein: Der Gerichtshof bestätigt zunächst, dass mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft verloren geht. Er fügt aber hinzu, dass derjenige, der Arbeit sucht, weiterhin als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist.

Diese Ausweitung des Arbeitnehmerbegriffs auf Arbeitssuchende ist neu.

Erhalten bleibt die Arbeitnehmereigenschaft während einer „angemessenen Zeit“ (wohl zu verstehen als Zeitraum während dem eine begründete Aussicht auf Erfolg auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht). Diese Einzelfallprüfung wird in der Praxis wohl zu Problemen führen.

Kein Spürbarkeitserfordernis bei Einschränkungen von Grundfreiheiten¹⁰

Bereits im letzten Jahr erklärte der EuGH im Fall „Salzburger Landeskliniken“¹¹, dass jede Beschränkung einer Grundfreiheit, mag sie auch unbedeutend sein, verboten ist. Mit dieser Aussage rückte der EuGH von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab, wonach Beschränkungen von Grundfreiheiten nur dann verboten sind, wenn ihre Wirkung nicht zu ungewiss und indirekt oder zu hypothetisch ist.

Mit dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache bestätigte der EuGH die obige Rechtsauffassung und führte aus, dass auch eine geringfügige oder wenig bedeutende Beschränkung einer Grundfreiheit grundsätzlich untersagt ist.

Das Element der Spürbarkeit einer Beschränkung von Grundfreiheiten ist somit definitiv hinfällig geworden.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014 in der Rechtssache [C-333/13](#), Dano.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2004 in der Rechtssache [C-456/02](#), Trojani.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 in der Rechtssache [C-507/12](#), Saint Prix.

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2014 in der Rechtssache [C-315/13](#), De Clercq.

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in der Rechtssache [C-514/12](#), Salzburger Landeskliniken.